Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4643

31. 05. 89

Sachgebiet 203

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/2218 —

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

1. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

   Auch künftig muß im öffentlichen Dienst ein wirkungsvoller Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes geleistet werden.

   Zugleich gilt es für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, vor allem auch für Frauen, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, Beruf, Familie und Kindererziehung miteinander in Einklang zu bringen.

   Bei der deshalb, insbesondere wegen der zunehmenden Ausschöpfung der bisherigen Bewilligungsfristen, gebotenen Verbesserung der gesetzlichen Regelungen ist zu beachten, daß wegen der nach wie vor schwierigen Haushaltssituation und wegen der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze nur weitgehend kostenneutral und unter Wahrung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts erfolgen kann.

   Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind folgende Maßnahmen geboten:

   - Die Geltungsdauer der Freistellungsmöglichkeiten aus Arbeitsmarktgründen wird bis zum 31. Dezember 1993 erweitert.

   - Die Höchstdauer einer Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen wird auf 15 Jahre ausgeweitet.

   - Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Eintritt in den Ruhestand teilzeitbeschäftigt werden,

auch wenn sie die Höchstdauer der bestehenden Freistellungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft haben.

- Urlaub aus Arbeitsmarktgründen kann auch solchen Beamten gewährt werden, die nicht für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind; außerdem wird die Höchstdauer für Urlaub aus Arbeitsmarktgründen ohne Dienst- und Altersvoraussetzungen und Altersurlaub aus Arbeitsmarktgründen zusammen auf 12 Jahre erweitert.
- Bei Zusammentreffen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen kann eine Gesamtfreistellungsdauer von fünfundzwanzig Jahren gewährt werden.
- Wird nur eine geringfügige Ermäßigung der Arbeitszeit/des Dienstes in Anspruch genommen, kann eine bis zu fünf Jahren verlängerte Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden.
- Die Höchstdauer von Beurlaubungen aus familiären Gründen wird auf zwölf Jahre ausgedehnt; Beurlaubungen aus familiären und aus Arbeitsmarktgründen zusammen können zwölf Jahre betragen.
- Freistellungen aus familiären Gründen können auch gewährt werden, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beamten/Richter lebt.

2. Ausgleich laufbahnmäßiger Benachteiligungen infolge der Geburt von Kindern

   Für Frauen, deren Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst sich wegen der Geburt eines Kindes verzögert hat, können sich dadurch Nachteile ergeben, daß zwischenzeitlich die fachlichen Einstellungsbedingungen verschärft worden sind.

   Deshalb soll in Anlehnung an die Bestimmung des § 11 a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz durch eine beamtengesetzliche Regelung vorgesehen werden, daß frühere (günstigere) fachliche Einstellungsbedingungen in den Fällen erhalten bleiben, in denen sich die Bewerbung um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst infolge der Geburt eines Kindes verzögert hat.

3. Wohnsitznahme im Ausland

   Es entspricht nicht mehr dem Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Deutschland als offener Staat und Glied einer Völkergemeinschaft, wenn Beamte und Richter, die ohne (vorherige) Zustimmung des Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nehmen, kraft Gesetzes entlassen sind. Deshalb sind die beamtengesetzlichen Regelungen dahin gehend zu ändern, daß der Dienstherr im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu entscheiden hat, ob der Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel in das Ausland (auch nachträglich) genehmigt oder der Beamte oder Richter entlassen wird.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung (Beamte und Richter). Entsprechende bzw. teilweise entsprechende Regelungen für die Beamten des Bundes bzw. die Richter des Bundes und die Soldaten. Folgeänderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes. Außerdem klarstellende Änderungen des Beamten- und des Soldatenversorgungsgesetzes, die anderweitige Regelungen des Versorgungsausgleichs berücksichtigen.

Hinsichtlich des Ausgleichs laufbahnmäßiger Benachteiligungen infolge der Geburt von Kindern Aufnahme einer unmittelbar und einheitlich für alle Dienstherrenbereiche geltenden Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch die Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten unmittelbar entstehenden Mehrkosten werden durch die Abschläge bei der Versorgung für alle Fälle einer verminderten Dienstleistung nur teilweise aufgefangen. Die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung haben darüber hinaus noch gewisse Mehraufwendungen zur Folge. Die absolute Höhe der Mehrkosten hängt von der Zahl der Beamten ab, die von den erweiterten Freistellungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2218 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	**Lutz**	**Regenspurger**	**Richter**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/2218 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
—	—
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes	**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**
Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:	Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:
	01. In der Inhaltsübersicht wird beim Kapitel II Abschnitt I die Zahl „125 a" durch die Zahl „125 b" ersetzt.
1. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nummer 2 wird gestrichen. b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.	1. unverändert
2. In § 23 Abs. 1 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt: „5. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."	2. unverändert
3. § 44a erhält folgende Fassung: „§ 44a (1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, einem Beamten mit Dienstbezügen bis zum 31. Dezember 1993 1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren, 2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitzeit,	3. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 48a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 48a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 48a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von

Entwurf

fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

4. § 48a erhält folgende Fassung:

„§ 48a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf *neun* Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 44a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 48a erhält folgende Fassung:

„§ 48a

(1) unverändert

(2) Die Dauer des Urlaubs darf **zwölf** Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 44a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

5. Hinter § 125a wird folgender § 125b angefügt:

„§ 125b

Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung einer Frau um Einstellung nur infolge der Geburt eines Kindes verzögert hat, und hat sie sich innerhalb von achtzehn Monaten nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen beworben, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß eine Frau ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann sie vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Frauen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzöge-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

rung zu denjenigen, bei denen eine solche nicht vorliegt; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der betroffenen Frauen aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind ein Jahr sowie die Fristen nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. wenn er ohne Genehmigung *seines Dienstherrn* seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

2. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird gestrichen.

      bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatzes 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung „Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung „Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

3. § 72a erhält folgende Fassung:

   „§ 72a

   (1) Bis zum 31. Dezember 1993 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

   1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

   2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

   3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

   4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. wenn er ohne Genehmigung **der obersten Dienstbehörde** seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 79a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 79a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 79a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 79a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

Entwurf

4. § 79a erhält folgende Fassung:

„§ 79a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf *neun* Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 72a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 *Abs. 4* des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
      bb) In Satz 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden in Nummer 4 das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 5 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt sowie folgende Nummer 6 angefügt:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 79a erhält folgende Fassung:

„§ 79a

(1) unverändert

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 72a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) unverändert

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„6. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."	
2. § 48a wird wie folgt geändert:	2. § 48a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) unverändert
„(1) Einem Richter ist auf Antrag	
1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,	
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,	
wenn er	
a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder	
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen	
tatsächlich betreut oder pflegt."	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Dauer des Urlaubs darf *neun* Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."	„(2) Die Dauer des Urlaubs darf **zwölf** Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."
	2a. § 48b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1993" ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.
3. § 76a wird wie folgt geändert:	3. § 76a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1993 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,	„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1993 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,
1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,	1. unverändert
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,	3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, **mindestens von einem Jahr,**
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrekken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge	4. unverändert
zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."	zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."
b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:	b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Einem Antrag nach Absatz 2 darf nur entsprochen werden, wenn	„(3) Einem Antrag nach Absatz 2 darf nur entsprochen werden, wenn
1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,	1. unverändert
	1a. im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,	2. unverändert
3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.	3. unverändert
Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."	Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:	c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten."	„(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. **Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.**"
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:	d) unverändert
„(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigter Dienst nach Absatz 1 dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder ermäßigtem Dienst im Sinne des § 48a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."	
4. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f wird die Angabe „§ 76a Abs. 2" durch die Angabe „§ 76a Abs. 2 bis 5" ersetzt.	4. unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Soldatengesetzes	**Änderung des Soldatengesetzes**
(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:	(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:
1. § 28 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:	1. § 28 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens *neun* Jahre gewährt werden, wenn sie	„Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens **zwölf** Jahre gewährt werden, wenn sie
a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder	a) unverändert
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen	b) unverändert
tatsächlich betreuen und pflegen."	tatsächlich betreuen und pflegen."

Entwurf

2. § 28 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1993" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden die Worte „nach § 72a Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), geändert durch *Artikel 3* des Gesetzes vom *6. August 1987 (BGBl. I S. 2062)*, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 28 a wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

3. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest."

   b) In Absatz 2 werden in Nummer 6 das Wort „oder" gestrichen, in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt, das Wort „oder" sowie folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. wenn er ohne Genehmigung des Bundesministers der Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt."

4. In § 49 Abs. 2 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.

5. In § 55 Abs. 1 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.

6. In § 56 Abs. 2 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), **zuletzt** geändert durch **Artikel 8** des Gesetzes vom **20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363)**, wird wie folgt geändert:

Entwurf

In § 48 Abs. 3 werden die Worte „nach § 72a Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In § 6 Abs. 1 Satz 5 und in § 14 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz wird das Wort „Beurlaubung" durch die Worte „Freistellung vom Dienst" ersetzt.

2. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte."

3. § 22 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.

4. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „nach § 72a Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

5. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und Abs. 2 Satz 5" gestrichen.

6. In § 86 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften) geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum ... eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben."

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) In § 43 Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), werden die Worte „§§ 21 und 27" durch die Worte „§§ 21, 27 und 86" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel **8**

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel **9**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Lutz, Regenspurger, Richter und Such

I. Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1988 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 1989 den Gesetzentwurf mit der Maßgabe gebilligt, daß

- der familienpolitische Urlaub auf 12 Jahre ausgedehnt und
- der vorgesehene Versorgungsabschlag nicht festgeschrieben

werden sollen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. März 1989 bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf mit den in der Stellungnahme der Bundesregierung enthaltenen Änderungen anzunehmen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 22. Februar 1989 und 15. März 1989 beraten und ihn einstimmig unter Vorbehalt der noch ausstehenden Voten in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung, in die Vorschläge der Bundesregierung aufgenommen worden sind, zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. April 1989 einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, und die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem Bundeshaushalt nach § 96 der Geschäftsordnung festgestellt. Er hat mitgeteilt, daß der Haushaltsausschuß den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der beabsichtigten Harmonisierung der Alterssicherungssysteme beraten und dabei insbesondere erörtert hat, ob die vorgesehenen Neuregelungen in diesem Zusammenhang präjudizierend wirken könnten. Der Haushaltsausschuß war einvernehmlich der Auffassung, daß durch die erweiterten Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung keine neuen geschützten Besitzstände geschaffen werden dürfen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1989 einstimmig bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zu empfehlen, daß

- der familienpolitische Urlaub auf 12 Jahre ausgedehnt wird,
- die sogenannte Altersteilzeit, Artikel 1 Nr. 3, § 44a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, entfällt, da dies in der Novelle zur Beamtenversorgung zu regeln ist.

Der Innenausschuß ist diesem Votum in seiner Sitzung vom 31. Mai 1989 nicht gefolgt. Dagegen hat er einem Vorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Änderung des Artikels 3 Nr. 3 Buchstabe c (§ 76a Abs. 4 Satz 3 DRIG) in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zugestimmt. Die Beschlußfassung erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.

II. Zur Begründung wird auf Drucksache 11/2218 verwiesen, der der Innenausschuß ebenso gefolgt ist wie den ergänzenden Vorschlägen der Bundesregierung. Die Problematik der Versorgungsabschläge ist in den Beratungen angesprochen worden. Der Innenausschuß hat sich dahin verständigt, daß diese Frage im Rahmen der Beratungen des Berichtes der Bundesregierung zur strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts — Drucksache 11/3129 — beraten werden soll.

Bonn, den 31. Mai 1989

Lutz **Regenspurger** **Richter** **Such**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333